

**Motion der Staatswirtschaftlichen Kommission:
«Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums»**

Die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums wird als Instrument zur Verbesserung des Schutzes von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls eingesetzt. Das Bedürfnis nach einer visuellen Überwachung neuralgischer öffentlich zugänglicher Orte, gerade auch an Schulen, hat deutlich zugenommen.

Die Sicherstellung der inneren Sicherheit fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kantone. Der Bund regelt lediglich die Videoüberwachung, die an einen konkreten Tatverdacht anknüpft, sowie die Videoüberwachung durch Private. Die Kantone haben daher die Kompetenz, die präventive Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume durch öffentliche Organe des Kantons und der Gemeinden zu regeln. Der Kanton St.Gallen verfügt gegenwärtig über keine entsprechende Rechtsgrundlage, weshalb die Regelungskompetenz den Gemeinden zusteht.

Die visuelle Überwachung öffentlich zugänglicher Räume tangiert verschiedene verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte. Wenn auf dem Bildmaterial Personen bestimmbar sind (personenbezogene Videoüberwachung), sind auch Fragen des Datenschutzes betroffen. Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einerseits und dem verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Persönlichkeitsschutz andererseits. Aufgrund der Bedeutung dieser öffentlichen Interessen erscheint es angezeigt, dass die Videoüberwachung einheitlich auf Gesetzesstufe geregelt wird.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, eine gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums durch öffentliche Organe zu schaffen. Gesetzlich zu regeln sind namentlich Ziel und Zweck, Umfang und Grenzen, Einsatzorte und -formen sowie Voraussetzungen der Videoüberwachung wie auch die Zuständigkeiten, der zulässige Umgang mit dem Bildmaterial und der Rechtsschutz der betroffenen Personen. Die gesetzliche Grundlage stellt sicher, dass die Videoüberwachung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte wirksam zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden kann.»

30. April 2015

Staatswirtschaftliche Kommission